

§ 3 K-AWO

K-AWO - Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2024

§ 3

Feststellungsverfahren

Bestehen begründete Zweifel, ob eine Sache Haus- oder Sperrmüll, Betriebsmüll oder Klärschlamm § 2 Abs 2 lit a bis c oder 3) im Sinne dieses Gesetzes ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Inhabers der Sache oder von Amts wegen die Zuordnung zu einer der genannten Abfallarten mit Bescheid festzustellen.

In Kraft seit 24.04.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at